

## Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gröditz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in seiner Sitzung **am 13. Februar 2014** folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Änderung einer Satzung

Die Hauptsatzung der Stadt Gröditz vom 28. Januar 2013 (RöderJournal Ausgabe 01/2013 vom 01.02.2013) wird wie folgt geändert:

- Einfügen nach § 7 (2):

§ 7 (3) Mit der Kommunalwahl 2014 besteht der Ortschaftsrat aus 8 Mitgliedern.

Die Bezeichnung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröditz, 15. Februar 2014

Reinicke  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Öffentliche Bekanntmachung

#### über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Gröditz für die Wahl des Stadtrates der Stadt Gröditz und des Ortschaftsrates der Ortschaft Nauwalde am 25. Mai 2014

Gemäß § 9 Kommunalwahlgesetz hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in seiner Sitzung am 13. Februar 2014 folgende Mitglieder des Wahlausschusses aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten gewählt:

Vorsitzende	Tina Noack
Stellvertreter der Vorsitzenden	Rainer Thiele
Beisitzer	Monika Blochwitz
Beisitzer	Annette Winter
Stellvertreter des Beisitzers	Anne Dietrich
Stellvertreter des Beisitzers	Simone Helbig

Reinicke - Bürgermeister

# Stadtverwaltung Gröditz

## Der Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 76 Abs. 3 SächsGemO wird die am 25.11.2013 vom Stadtrat Gröditz beschlossene Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan 2014 der Stadt Gröditz sowie der Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes Abwasser Gröditz nach Bestätigung ihrer Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 12.02.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Gröditz für das Haushaltsjahr 2014 wurde nach den Vorschriften über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen aufgestellt.

#### Haushaltssatzung der Stadt Gröditz für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund von § 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 25.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gröditz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	<b>11.265.000,00 €</b>
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	<b>11.265.000,00 €</b>
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	<b>0,00 €</b>
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	<b>0,00 €</b>
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	<b>0,00 €</b>
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 €</b>
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0,00 €</b>
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	<b>0,00 €</b>
- Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	<b>0,00 €</b>
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	<b>0,00 €</b>
- Gesamtergebnis auf	<b>0,00 €</b>

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	<b>10.490.600,00 €</b>
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	<b>9.731.600,00 €</b>
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushaltes als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>759.000,00 €</b>
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>493.000,00 €</b>
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>2.957.500,00 €</b>
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>-2.464.500,00 €</b>
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>- 1.705.500,00 €</b>
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>201.000,00 €</b>
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>- 201.000,00 €</b>

- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf festgesetzt.	<b>- 1.906.500,00 €</b>
--	-------------------------

##### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.	<b>0,00 €</b>
---	---------------

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Lieferung und Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist wird auf festgesetzt. (alternativ: Kassenkredite werden nicht veranschlagt)	<b>0,00 €</b>
---	---------------

##### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt	<b>2.000.000,00€</b>
--	----------------------

##### § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:	
- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 v. H.
- für die Gewbesteuer auf	380 v. H.

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

#### Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebs Abwasser Gröditz

	Erträge EUR	Aufwendungen EUR
Erfolgsplan	2.396.100	2.483.500
Finanzplan	3.287.600	1.812.300
Kreditaufnahme	1.761.200	

Der Haushaltsplan 2014 der Stadt Gröditz mit Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes Abwasser Gröditz liegt zur kostenlosen Einsichtnahme vom

**17.02.2014 - 25.02.2014**

täglich in der Stadtverwaltung Gröditz, Bürgerbüro, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gröditz, den 15.02.2014

Reinicke  
Bürgermeister